

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ERDGAS



Stand März 2023

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Erdgas) gelten für die Lieferung von Erdgas durch die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, an ihre Kunden. Die in diesen AGB-Erdgas verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Konsument etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

1.2. Soweit in diesen AGB-Erdgas auf den Begriff Erdgas Bezug genommen wird, sind darunter auch auf Erdgasqualität aufbereitete biogene und erneuerbare Gase zu verstehen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Die Salzburg AG wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären.

Die Salzburg AG weist darauf hin, dass Endverbraucher ohne Lastprofilzähler für die Einleitung und Durchführung eines Wechsels zur Salzburg AG ihre relevanten Willenserklärungen jederzeit elektronisch formfrei über die Webseite www.salzburg-ag.at vornehmen können.

2.2. Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich

3. RÜCKTRITTSRECHT VON VERBRAUCHERN IM SINNE VON FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTS- GESETZ (FAGG) UND KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSchG)

3.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

3.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Ent-

schluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.

3.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.

3.4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (jenes Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Erdgas entspricht.

4. LIEFERUNG UND LEISTUNG

Voraussetzung für die Belieferung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber) für jeden Zählpunkt der Kundenanlage, mit dem der Anschluss an das Netz sowie die Geltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Erdgas) vereinbart werden.

Die vereinbarte Leistung (Lieferverpflichtung) erfolgt unter Beachtung der Laufzeit allfällig bestehender Verträge zum vertraglich fixierten oder sofern dies nicht möglich ist, unter Einhaltung der Marktregeln im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes zum ehestmöglichen Zeitpunkt. Die Marktregeln sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dabei sind die gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Erdgas) des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

Der Kunde erhält das Erdgas für seinen eigenen Bedarf. Jede Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG.

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen, und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

Sollten die vertraglichen Pflichten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. QUALITÄT

Die Salzburg AG stellt dem Kunden Erdgas in jener Qualität zur Verfügung, welche den Voraussetzungen entspricht, die notwendig sind, um in das Verteilernetz, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen ist, einzuspeisen. Der jeweilige Verteilernetzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Gasmengen zu sorgen.

Allfällige weitere Qualitätsmerkmale sind in den entsprechenden, mit den Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblättern dargestellt sowie auf der Webseite der Salzburg AG (www.salzburg-ag.at) angeführt bzw. können unentgeltlich telefonisch angefragt werden. Die Bestimmung des Verrechnungsbrennwertes wird vom Marktgebietsmanager für das jeweilige Marktgebiet durchgeführt. Der jeweils aktuelle Verrechnungsbrennwert ergibt sich aus der aufgrund des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) erlassenen Gas-Systemnutzungsentgelteverordnung (GSNE-VO) in der gültigen Fassung. Diese ist unter www.salzburg-ag.at sowie unter www.e-control.at abrufbar bzw. kann bei der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

6. PREISE, PREISÄNDERUNG

6.1. Die Preise für die Lieferung von Erdgas (Energiepreis) zuzüglich damit zusammenhängender Steuern, gesetzlicher Abgaben sowie allfälliger Gebühren und Zuschläge (Nebenkosten) ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit den Kunden vereinbarten Produktblatt. Der Energiepreis besteht aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis pro kWh und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Die in Punkt 9. angeführten Pauschalbeträge sind in einem mit den Kunden vereinbarten Kostenblatt enthalten.

6.2. Sämtliche mit der Lieferung von Erdgas an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bedingte Änderungen von ziffernmäßig bestimmbar Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Umlagen, berechtigen die Salzburg AG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dasselbe gilt – soweit die Lieferung von Erdgas betroffen ist – auch bei Neueinführungen durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmbar Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren, Zuschlägen oder Umlagen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein persönlich adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist die Salzburg AG gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken.

6.3. Änderungen des Energiepreises

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis und der verbrauchsabhängige Arbeitspreis unterliegen jeweils einer indexbasierten Änderung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:

6.3.1. Änderungen des Arbeitspreises (Preis pro kWh):

6.3.1.1. Der Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung und ändert sich am 1. April sowie am 1. Oktober eines jeden Jahres. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird ein Mischindex, der zu 80 % auf dem Österreichischen Gaspreisindex Methode 2019 MA-12 der Österreichischen Energieagentur („ÖGPI 2019 MA-12“) und zu 20 % auf dem Österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“) fußt, herangezogen. Die Berechnung für den Mischindex setzt sich wie folgt zusammen: Arbeitspreis neu = Arbeitspreis alt * (80 % * ÖGPI 2019 MA-12 Vergleichswert / ÖGPI 2019 MA-12 Index-Ausgangswert + 20 % * VPI 2015 Vergleichswert / VPI 2015 Index-Ausgangswert).

6.3.1.2. Ist der Mischindex („Summe der Indexwerte“) im Jänner eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Index-

punkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. April gesenkt. Ist der Mischindex im Jänner eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. April erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

Ist der Mischindex („Summe der Indexwerte“) im Juli eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. Oktober gesenkt. Ist der Mischindex im Juli („Index-Vergleichswert“) eines Jahres um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. Oktober erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

6.3.1.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

6.3.1.3.1. Für Kunden, deren Erdgasliefervertrag vor dem 1. März 2023 abgeschlossen wurde („bestehende Kunden“), ändert sich ihr bestehender Index-Ausgangswert nicht. Daraus ergibt sich Folgendes:

- ▶ Für bestehende Kunden mit Vertragsabschluss vor dem 1. Februar 2022, deren Arbeitspreis zum 1. April 2022 angepasst wurde, gilt weiterhin der vereinbarte Index-Ausgangswert, der sich aus den jeweiligen Indexwerten des Mischindex (ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) für den Monat Jänner 2022, also für den ÖGPI 2019 MA-12: 182,00, und für den VPI 2015: 113,90 ergibt.
- ▶ Für bestehende Kunden mit Vertragsabschluss ab dem 1. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2023, deren Arbeitspreis zum 1. April 2022 nicht angepasst wurde, gilt weiterhin der Index-Ausgangswert, der sich aus den jeweiligen Indexwerten des Mischindex (ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) jenes Monats Jänner, der unmittelbar vor dem Vertragsabschluss liegt, ergibt. Beispiel: Vertragsabschluss Juni 2022, Index-Ausgangswert: jeweilige Indexwerte des Mischindex (ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) des Monats Jänner 2022, Preisänderung: 1. April 2023.

6.3.1.3.2. Für Kunden, die einen Erdgasliefervertrag nach dem 1. März 2023, jeweils zwischen 1. Februar und 31. Juli abschließen, berechnet sich der erste Index-Ausgangswert aus den jeweiligen Indexwerten des Mischindex (ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) jenes Monats Jänner, der unmittelbar vor dem Vertragsabschluss liegt (für Kunden, die einen Erdgasliefervertrag auf Basis der AGB-Erdgas, Stand Jänner 2022, im Februar 2023 abgeschlossen haben, gilt der Index-Ausgangswert gemäß 6.3.1.3.1.).

Für Kunden, die ihren Erdgasliefervertrag nach dem 1. März 2023, jeweils zwischen 1. August und 31. Jänner abschließen, berechnet sich der erste Index-Ausgangswert aus den jeweiligen Indexwerten des Mischindex (ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) jenes Monats Juli, der unmittelbar vor dem Vertragsabschluss liegt.

Beispiel: Vertragsabschluss Juni 2023, Index-Ausgangswert: jeweilige Indexwerte des Mischindex (ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) des Monats Jänner 2023, Preisänderung: 1. Oktober 2023.

6.3.1.4. Kunden, die einen Vertrag im Februar oder März bzw. im August oder September eines Jahres abschließen und für die eine Preiserhöhung daher am unmittelbar darauffolgenden 1. April bzw. 1. Oktober nach dem Konsumentenschutzgesetz gemäß Punkt 6.4. nicht erfolgen kann, unterliegen der unmittelbar darauffolgenden Preisänderung gemäß 6.3.1. (Erhöhung oder Senkung).

6.3.1.5. Nach einer Preisänderung sind die neuen Index-Ausgangswerte (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jene Indexwerte, welche der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lagen (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

6.3.1.6. Der Link zur Veröffentlichung des ÖGPI 2019 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb (durch Anklicken „zu den Indizes“). Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb (durch Anklicken „zu den Indizes“).

6.3.1.7. Sollte der ÖGPI 2019 MA-12 von der Österreichischen Energieagentur bzw. der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen der Salzburg AG und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

6.3.2. Änderungen des Grundpreises (Grundentgeltes):

6.3.2.1. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung und ändert sich am 1. April sowie am 1. Oktober eines jeden Jahres. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der Österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

6.3.2.2. Ist der VPI-Monatswert im Jänner eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. April gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im Jänner eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. April erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

Ist der VPI-Monatswert im Juli eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. Oktober gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im Juli eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als drei Indexpunkte höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 1. Oktober erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

6.3.2.3. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

6.3.2.3.1. Für Kunden, deren Erdgasliefervertrag vor dem 1. März 2023 abgeschlossen wurde („bestehende Kunden“), ändert sich ihr bestehender Index-Ausgangswert nicht. Daraus ergibt sich Folgendes:

› Für bestehende Kunden mit Vertragsabschluss vor dem 1. Februar 2022, deren Grundpreis in der Preisanpassung zum 1. April 2022 nicht angepasst wurde, gilt weiterhin der vereinbarte Index-Ausgangswert für den VPI 2015 für den Monat Jänner 2022: 113,90.

› Für bestehende Kunden mit Vertragsabschluss ab dem 1. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2023, bei denen keine Preisanpassung zum 1. April 2022 durchgeführt wurde, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert jenes Monats Jänner, der unmittelbar vor dem Vertragsabschluss liegt. Beispiel: Vertragsabschluss Juni 2022, Index-Ausgangswert: VPI 2015 Monatswert Jänner 2022, Preisänderung: 1. April 2023.

6.3.2.3.2. Für Kunden, die ihren Erdgasliefervertrag nach dem 1. März 2023, jeweils zwischen 1. Februar und 31. Juli abschließen, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert jenes Monats Jänner, der unmittelbar vor dem Vertragsabschluss liegt (für Kunden, die einen Erdgasliefervertrag auf Basis der AGB-Erdgas, Stand Jänner 2022, im Februar 2023 abgeschlossen haben, gilt der Index-Ausgangswertgemäß 6.3.2.3.1.).

Für Kunden, die ihren Erdgasliefervertrag nach dem 1. März 2023, jeweils zwischen 1. August und 31. Jänner abschließen ist der Index-Ausgangswert der Indexwert jenes Monats Juli, der unmittelbar vor dem Vertragsabschluss liegt.

Beispiel: Vertragsabschluss Juni 2023, Index-Ausgangswert: VPI 2015-Monatswert Jänner 2023, Preisänderung: 1. Oktober 2023.

6.3.2.4. Kunden, die einen Vertrag im Februar oder März bzw. im August oder September eines Jahres abschließen und für die eine Preiserhöhung daher am unmittelbar darauffolgenden 1. April bzw. 1. Oktober nach dem Konsumentenschutzgesetz gemäß Punkt 6.4. nicht erfolgen kann, unterliegen der unmittelbar darauffolgenden Preisänderung gemäß 6.3.2. (Erhöhung oder Senkung).

6.3.2.5 Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und der daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

6.3.2.6. Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2015 ist zu finden unter www.salzburg-ag.at/agb (durch Anklicken „zu den Indizes“).

6.3.2.7. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

6.4. Preisänderungen nach Punkt 6.3. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig. Eine Preisgarantie ist ein mit einem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarter Fixpreis (Arbeitspreis und/oder Grundpreis) für einen bestimmten Zeitraum der Belieferung mit Erdgas, sodass jegliche Preisanpassung in diesem Zeitraum sowie eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch die Salzburg AG ausgeschlossen ist. Fällt ein Preisänderungsdatum in diese Sperrfrist, unterliegt der Kunde der nächsten auf das Auslaufen der Preisgarantie folgenden Preisänderung. Bei Vertragsbindungen ohne Preisgarantie, ist die Salzburg AG berechtigt, auch während der Dauer der Vertragsbindung eine Preisänderung gemäß 6.3. durchzuführen. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

6.5. Preisänderungen nach Punkt 6.3. werden dem Kunden von der Salzburg AG durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. Die Salzburg AG wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren. Einseitig eingeräumte, zeitlich begrenzte Rabatte auf den Energiepreis sind jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ausdrückliche Kundeninformation zulässig.

6.6. Der jeweils geltende Index-Ausgangswert für ÖGPI und VPI wird dem Kunden bei Vertragsabschluss, einer Vertragsänderung und im Zuge einer Preisänderung von der Salzburg AG schriftlich bekannt gegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.salzburg-ag.at/agb veröffentlicht.

6.7. Die Salzburg AG ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Preissenkung) des Arbeitspreises und/oder Grundpreises zu den in Punkt 6.3.1. und 6.3.2. genannten Preisänderungsdaten gänzlich zu verzichten. Verzichtet die Salzburg AG auf eine Preiserhöhung (des Arbeitspreises und/oder Grundpreises) gänzlich, so bleibt der Index-Ausgangswert des Kunden unverändert. Die Nichtgeltendmachung von Steigerungen des jeweils vereinbarten Index, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass die Salzburg AG auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet. Preiserhöhungen aufgrund von Indexsteigerungen, die nicht geltend gemacht werden, können daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

6.8. Es wird darauf hingewiesen und verpflichtet sich die Salzburg AG, jeden Kunden vor Vertragsabschluss oder bei Änderung der Preissystematik gemäß Punkt 6. schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Webseite sowie auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind, sowie der Koppelung des ÖGPI an Börsen-Großhandelspreise, die sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Webseite sowie auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind, sowie der Koppelung des ÖGPI an Börsen-Großhandelspreise, die sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.

6.9. Die Salzburg AG wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen der Punkte 6.3. bis 6.10. in den AGB eine Änderung ihrer AGB-Erdgas darstellt und diese Kunden diesbezüglich ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt 17. dieser AGB haben.

6.10. Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz ist die Salzburg AG berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

7. INFORMATIONEN ÜBER PREISE (ENTGELTE)

Die Informationen über die Entgelte sind für Haushalts- und Gewerbekunden aus dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.salzburg-ag.at abrufbar bzw. kann bei der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Informationen über die Preise der Sondervertragskunden sind den jeweiligen Verträgen direkt zu entnehmen. Diese werden dem Kunden jederzeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. ABRECHNUNG, TEILBETRÄGE, VERWENDUNG VON VIERTELSTUNDENWERTEN

8.1. Die Salzburg AG wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat.

8.2. Die Abrechnung erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen gemäß Punkt 8.3. Zahlungen sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten.

Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung oder die Verbrauchs- und Gaskosteninformation in Papierform werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet.

8.3. Die Salzburg AG hat bei unbefristeten Lieferverträgen zumindest zehn Mal jährlich pro Belieferungsjahr Teilbetragszahlungen anzubieten, wenn die Lieferung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend der gelieferten Energie auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des letztjährigen Verbrauches tagesanteilig berechnet und die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet werden, so muss die Salzburg AG den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages muss die Salzburg AG zu viel gezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten an den Kunden rückerstatten.

9. ZAHLUNGSVERZUG, MAHNUNG

9.1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus einem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

9.3. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt in Rechnung zu stellen.

9.4. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 11. die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde mit der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

10. VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITEN, RECHNUNGSEINSPRUCH

10.1. Die Salzburg AG kann Vorauszahlungen in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Es ist dann zu erwarten, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, wenn ein Mahnverfahren gemäß Punkt 11.2. gegen ihn eingeleitet wurde, bereits anhängig ist oder aus einem früheren Vertragsverhältnis in Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas (z. B. Umzug) fällige Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 13.2. a) noch ausstehend sind, oder wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder der Kunde insolvent ist. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Wirksamkeit formloser (z.B. mündlicher) Erklärungen der Salzburg AG gegenüber Kunden bleibt davon unberührt. Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Verbrauch der letzten zwölf abgelaufenen Kalendermonate im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn der Kunde weniger als zwölf Monate von der Salzburg AG beliefert wird – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe – maximal in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen – verlangen, sofern die Netznutzung nicht mittels Einrichtung zur Vorauszahlung (Prepayment-Zahlung) freigegeben wurde.

Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinsatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird, sofern die Verzinsung nicht null oder negativ ist. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt die Rückgabe auf Kundenwunsch, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraumes von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

10.3. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch die Salzburg AG gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG 2011 eingeräumten Rechte stattdessen, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist, das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. Die Salzburg AG wird die hierzu erforderlichen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

10.4. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 11. die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde einem Verlangen zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Leistung einer Sicherheit nicht nachkommt.

10.5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10.6. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen gemäß Punkt 16.

11. AUSSETZUNG DER LIEFERUNG

11.1. Die Salzburg AG ist berechtigt, die Belieferung des Kunden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusetzen. Wichtige Gründe sind:

- Verzug des Kunden hinsichtlich der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung;
- Kunde kommt Aufforderung zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht nach;
- Kunde umgeht oder manipuliert Messeinrichtungen;
- Salzburg AG ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich. Die Aussetzung der Belieferung erfolgt durch eine Anweisung zur physischen Trennung des Netzzuganges an den Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Kundenanlage angeschlossen ist.

11.2. Der Aussetzung der Belieferung gemäß 11.1. a) und b) geht eine zweimalige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung sowie mit einem allfälligen Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 127 Abs. 7 GWG und auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 124 GWG voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 78 iVm § 127 Abs 3 GWG).

Die Salzburg AG ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens lt. dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt in Rechnung zu stellen, soweit diese Mehraufwendungen zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

12. MESSUNG UND BERECHNUNGSFEHLER

12.1. Die Messung der vom Kunden bezogenen Energie führt der örtliche Verteilernetzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Energie-liefervertrages und die Basis der Rechnung dar.

12.2. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die Salzburg AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

13. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

13.1. Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden.

Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen (das sind Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben) können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen.

Sofern eine Bindungsfrist vertraglich vereinbart ist, kann der Vertrag von der Salzburg AG sowie von Kunden, welche Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen sind, zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der o. a. Kündigungsfristen.

Der Kunde hat schriftlich zu kündigen. Kunden ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung eines allfälligen Lieferantenwechsels relevante Willenserklärungen elektronisch formfrei über die von den Lieferanten anzubietenden Websites jederzeit vornehmen.

13.2. Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder die Nichterbringung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 11.1. a) und b). Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesen Fällen ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 11.2.;
- b) wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
- c) wenn der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät. Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesem Fall ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 11.2.;
- d) wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- e) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- f) wenn der Salzburg AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist;
- g) wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.

14. HAFTUNG

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit.

15. INFORMATIONEN, BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN/STREITBEILEGUNG

15.1. Dem Kunden stehen Informationen über AGB und Entgelte im Internet unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung. Bei Bedarf werden während der Geschäftszeiten weitere Fragen und Beschwerden über die Kunden-Hotline bearbeitet. Auf Anfrage sendet die Salzburg AG das aktuelle, mit dem Kunden vereinbarte Kostenblatt gerne zu.

15.2. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vorlegen.

15.3. Die Salzburg AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

16. GRUNDVERSORGUNG

16.1. Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der Salzburg AG auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Tarif gemäß Punkt 16.2. und zu diesen Allgemeinen Bedingungen mit Erdgas beliefert.

16.2. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung ist unter www.salzburg-ag.at abrufbar oder kann bei der Salzburg AG telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der Salzburg AG, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

16.3. Die Salzburg AG ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie oder Hinterlegung eines nicht vinkulierten Sparbuches) zu verlangen. Verbrauchern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, welche sich auf die Grundversorgung berufen, wird im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt, welche die Höhe einer Teilbetragsvorschreibung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in einen weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

16.4. Soweit eine Verpflichtung zur Grundversorgung nicht mehr besteht, gelten sinngemäß die Kündigungsbestimmungen gemäß Punkt 13.

16.5. Das Recht der Salzburg AG, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen) unter Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 11.2. so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert, bleibt unberührt.

16.6. Verpflichtet sich der Kunde, in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung (um einer Netzabschaltung zu entgehen), wird die Salzburg AG die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der Salzburg AG und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

17. ÄNDERUNGEN DER AGB-ERDGAS

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 125 Abs 2 GWG berechtigt. Diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 125 Abs 2 GWG in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, Widerspruch binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.

Widerspricht der Kunde innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Erdgasliefervertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Davon abweichend dürfen die Punkte 11. (Aussetzung der Lieferung) und 16. (Grundversorgung), die allesamt maßgeblich die Leistungen der Salzburg AG bestimmen, ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden.

18. TEILUNGÜLTIGKEIT

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen für Unternehmer unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam (insbesondere gesetzwidrig) sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung in Verbraucherverträgen eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist.

19. RECHTSNACHFOLGE

Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die Salzburg AG ermächtigt ist, auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

20. ALLGEMEINES

20.1. Beabsichtigen Salzburg AG und Kunde über das in den Punkten 2.1., 6.2., 6.3., 8.2., 8.3., 13.1. und 17. beschriebene Ausmaß hinaus sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf elektronischem Wege auszutauschen, bedarf dies einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung, in welcher die jeweils geltenden, wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Salzburg AG zum Nachteil von Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden kann.

20.2. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.

20.3. Bei einem Umzug innerhalb Österreichs ist es Aufgabe des Kunden, die neue Adresse der Salzburg AG bekannt zu geben. Der Erdgasliefervertrag bleibt – sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht – in diesem Fall grundsätzlich aufrecht und wird auf die neue Adresse geändert. Voraussetzung für die Lieferung am neuen Standort ist ein gültiger Netzzugangsvertrag.

20.4. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

20.5. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich,
T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft,
Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S;
Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

